

## DIN EN 10204



ICS 01.110; 77.140.01; 77.150.01

Ersatz für  
DIN EN 10204:1995-08**Metallische Erzeugnisse –  
Arten von Prüfbescheinigungen;  
Deutsche Fassung EN 10204:2004**Metallic products –  
Types of inspection documents;  
German version EN 10204:2004Produits métalliques –  
Types de documents de contrôle;  
Version allemande EN 10204:2004

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN  
Normenausschuss Eisen und Stahl (FES) im DIN  
Normenausschuss Nichteisenmetalle (FNNE) im DIN

## Nationales Vorwort

Die Überarbeitung der Europäischen Norm EN 10204 wurde im Technischen Komitee ECISS/TC 9 „Technische Lieferbedingungen und Qualitätssicherung“ (Sekretariat: Belgien) unter intensiver Mitwirkung der Normenausschüsse Materialprüfung (NMP) und Eisen und Stahl (FES) vorgenommen.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NMP 892 „Probenahme; Abnahme“ des Normenausschusses Materialprüfung (NMP).

Für die Anwendung der Norm gibt der Arbeitsausschuss NMP 892 folgenden Hinweis:

Ausführliche Erläuterungen zur Anwendung der Norm sind in einem Beuth-Kommentar mit dem Titel „Beuth-Kommentar — Prüfbescheinigungen — Kommentare zu DIN EN 10204“ zusammengestellt. Schwerpunkte dieser Veröffentlichung sind:

- Prüfbescheinigungen im Überblick, Grundsätze für die Anwendung der Norm;
- Prüfbescheinigungen aus der Sicht des Herstellers;
- Rechtliche Aspekte von Prüfbescheinigungen;
- Prüfbescheinigungen im Online-Datenaustausch.

Zu beziehen über den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) ISBN 3-410-15905-3.

## Änderungen

Gegenüber DIN EN 10204:1995-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einführung neuer Begriffe „Hersteller“, „Händler“ und „Erzeugnisspezifikation“;
- b) Verringerung der Anzahl von Prüfbescheinigungen;
  - Streichung des Werkszeugnisses 2.3 der früheren Ausgabe;
  - Abnahmeprüfzeugnis 3.1 ersetzt 3.1.B der früheren Ausgabe;
  - Abnahmeprüfzeugnis 3.2 ersetzt 3.1.A, 3.1.C und 3.2 der früheren Ausgabe;
- c) Änderung der deutschen Bezeichnung „Sachverständiger“ in „Abnahmebeauftragter“.

## Frühere Ausgaben

DIN 50049: 1951-12, 1955-04, 1960-04, 1972-07, 1982-07, 1986-08, 1991-11, 1992-04  
DIN EN 10204: 1995-08

**Deutsche Fassung**

**Metallische Erzeugnisse  
Arten von Prüfbescheinigungen**

Metallic products —  
Types of inspection documents

Produits métalliques —  
Types de documents de contrôle

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 8. August 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

**Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel**

## Inhalt

|   | Seite    |
|---|----------|
| <b>Vorwort</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>1 Anwendungsbereich</b> .....  | <b>4</b> |
| <b>3 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung</b> .....  | <b>4</b> |
| <b>4 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage spezifischer Prüfung</b> .....   | <b>5</b> |
| <b>5 Bestätigung und Weitergabe der Prüfbescheinigungen</b> .....   | <b>5</b> |
| <b>6 Weitergabe von Prüfbescheinigungen durch einen Händler</b> .....   | <b>5</b> |
| <b>Anhang A (informativ) Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen</b> .....   | <b>6</b> |
| <b>Anhang ZA (informativ) Die Beziehung zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG</b> ..... | <b>7</b> |
| <b>Literaturhinweise</b> .....  | <b>9</b> |

## Vorwort

Dieses Dokument EN 10204:2004 wurde vom Technischen Komitee ECISS/TC 9 „Technische Lieferbedingungen und Qualitätssicherung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom IBN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 10204:1991.

Diese Europäische Norm ist durch die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsorganisation mandatiert und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG.

Die Beziehungen zur EU-Direktive 97/23/EG sind im informativen Anhang ZA dieser Norm angegeben.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einführung neuer Begriffe „Hersteller“, „Händler“ und „Erzeugnisspezifikation“;
- Verringerung der Anzahl von Prüfbescheinigungen;
  - Streichung des Werkszeugnisses 2.3 der früheren Ausgabe;
  - Abnahmeprüfzeugnis 3.1 ersetzt 3.1.B der früheren Ausgabe;
  - Abnahmeprüfzeugnis 3.2 ersetzt 3.1.A, 3.1.C und 3.2 der früheren Ausgabe.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## 1 Anwendungsbereich

**1.1.** In diesem Dokument sind die verschiedenen Arten von Prüfbescheinigungen festgelegt, die dem Besteller in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen bei der Bestellung für die Lieferung von allen metallischen Erzeugnissen, wie z. B. Blechen, Feinblechen, Stangen, Schmiedestücken, Gussstücken, zur Verfügung gestellt werden können, unabhängig von der Art ihrer Herstellung.

**1.2** Dieses Dokument darf auch für nichtmetallische Erzeugnisse angewendet werden.

**1.3** Dieses Dokument ist zusammen mit den Erzeugnisspezifikationen anzuwenden, in denen die technischen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse festgelegt sind.

ANMERKUNG 1 Informationen über den möglichen Inhalt von Prüfbescheinigungen können aus entsprechenden Dokumenten entnommen werden, z. B. EN 10168 für Stahl.

ANMERKUNG 2 Anhang A gibt eine Übersicht über die verschiedenen Prüfbescheinigungen.

## 2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe:

### 2.1 nichtspezifische Prüfung

vom Hersteller nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführte Prüfungen, durch die ermittelt werden soll, ob Erzeugnisse, die nach der gleichen Erzeugnisspezifikation und nach dem gleichen Verfahren hergestellt worden sind, die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen

Die geprüften Erzeugnisse müssen nicht notwendigerweise aus der Lieferung selbst stammen.

### 2.2 spezifische Prüfung

Prüfungen, die vor der Lieferung entsprechend der Erzeugnisspezifikation an den zu liefernden Erzeugnissen oder an Prüfeinheiten, von denen diese ein Teil sind, durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen

### 2.3 Hersteller

Organisation, die die jeweiligen Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der Bestellung mit den Eigenschaften entsprechend der Erzeugnisspezifikation herstellt

### 2.4 Händler

Organisation, die Erzeugnisse von einem Hersteller erhält und diese ohne weitere Bearbeitung weitergibt oder, wenn bearbeitet, ohne Veränderung der in der Bestellung und in der der Bestellung zugrunde liegenden Erzeugnisspezifikation festgelegten Eigenschaften

### 2.5 Erzeugnisspezifikation

Gesamtheit der für den Auftrag zutreffenden technischen Anforderungen, festgelegt im Auftrag selbst und/oder durch Bezugnahme auf z. B. Regelwerke, Normen und andere Spezifikationen

## 3 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung

### 3.1 Werksbescheinigung „2.1“

Bescheinigung, in der der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.

### 3.2 Werkszeugnis „2.2“

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Ergebnissen nichtspezifischer Prüfungen.

## 4 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage spezifischer Prüfung

### 4.1 Abnahmeprüfzeugnis „3.1“

Bescheinigung, herausgegeben vom Hersteller, in der er bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen, mit Angabe der Prüfergebnisse.

Die Prüfeinheit und die Durchführung der Prüfung sind in der Erzeugnisspezifikation, den amtlichen Vorschriften und Technischen Regeln und/oder der Bestellung festgelegt.

Die Bescheinigung wird bestätigt von einem von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers.

Ein Hersteller darf in das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 Prüfergebnisse übernehmen, die auf der Grundlage spezifischer Prüfung des von ihm verwendeten Vormaterials bzw. der Vorerzeugnisse ermittelt wurden unter der Voraussetzung, dass er Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit anwendet und die entsprechende Prüfbescheinigung vorlegen kann.

### 4.2 Abnahmeprüfzeugnis „3.2“

Bescheinigung, in der sowohl von einem von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers als auch von dem Abnahmebeauftragten des Bestellers oder dem in den amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten bestätigt wird, dass die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen, mit Angabe der Prüfergebnisse.

Ein Hersteller darf in das Abnahmeprüfzeugnis 3.2 Prüfergebnisse übernehmen, die auf der Grundlage spezifischer Prüfung des von ihm verwendeten Vormaterials bzw. der Vorerzeugnisse ermittelt wurden unter der Voraussetzung, dass er Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit anwendet und die entsprechende Prüfbescheinigung vorlegen kann.

## 5 Bestätigung und Weitergabe der Prüfbescheinigungen

Die Prüfbescheinigungen müssen von der (den) verantwortlichen Person (Personen) bestätigt sein (Name und Dienststellung).

Die Aufbewahrung und Weitergabe von Prüfbescheinigungen müssen entweder auf elektronischem Wege oder in Papierform erfolgen.

## 6 Weitergabe von Prüfbescheinigungen durch einen Händler

Ein Händler darf nur Originale oder Kopien der vom Hersteller gelieferten Prüfbescheinigungen ohne irgendeine Veränderung weitergeben. Diesen Bescheinigungen muss ein geeignetes Mittel zur Identifizierung des Erzeugnisses beigefügt werden, damit die eindeutige Zuordnung von Erzeugnis und Bescheinigung sichergestellt ist.

Kopien der Originalbescheinigung sind zulässig unter der Voraussetzung, dass

- Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit angewendet werden,
- die Originalbescheinigung auf Anforderung verfügbar ist.

Wenn Kopien hergestellt werden, ist es zulässig, die Angabe der ursprünglichen Liefermenge durch die aktuelle Teilmenge zu ersetzen.

## Anhang A (informativ)

### Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen

Eine Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen ist in Tabelle A.1 angegeben.

**Tabelle A.1 — Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen**

| Art | Bezeichnung der Prüfbescheinigungen nach EN 10204 |  |   | Inhalt der Bescheinigung  | Bestätigung der Bescheinigung durch  |
|-----|---|--|---|---|--|
|     | Deutsch   | Englisch                                 | Französisch                             |   |  |
| 2.1 | Werksbescheinigung                                | Declaration of compliance with the order | Attestation de conformité à la commande | Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung  | den Hersteller   |
| 2.2 | Werkszeugnis                                      | Test report                              | Relevé de contrôle                      | Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen nichtspezifischer Prüfung | den Hersteller   |
| 3.1 | Abnahmeprüfzeugnis 3.1                            | Inspection certificate 3.1               | Certificat de reception 3.1             | Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen spezifischer Prüfung      | den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers   |
| 3.2 | Abnahmeprüfzeugnis 3.2                            | Inspection certificate 3.2               | Certificat de reception 3.2             | Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen spezifischer Prüfung      | den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers und den vom Besteller beauftragten Abnahmebeauftragten oder den in den amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten |

## Anhang ZA (informativ)

### Die Beziehung zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG

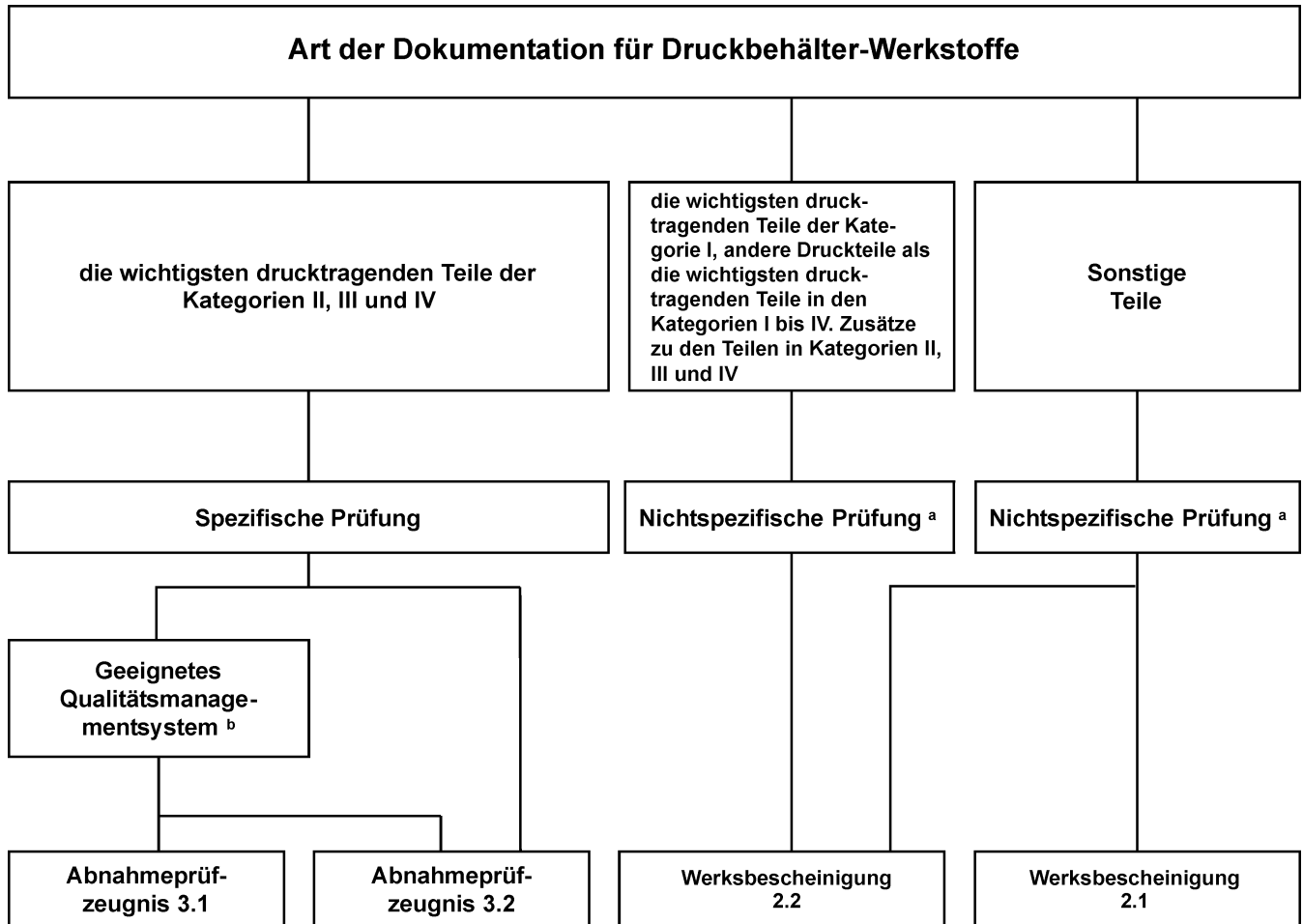
Diese Europäische Norm ist vorbereitet worden durch ein Mandat der Europäischen Kommission an CEN, um die grundlegenden Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG des Europäischen Parlaments und EU-Rates vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich Druckgeräte zu erfüllen.

Sobald diese Norm unter dieser Direktive im Amtsblatt der Europäischen Union angegeben und als nationale Norm in mindestens einem Mitgliedstaat eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den in der Tabelle ZA.1 angegebenen Abschnitten dieser Norm und innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm, ist die Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen dieser Direktive und zugehörigen EFTA-Vorschriften erfüllt.

**Tabelle ZA.1 — Übereinstimmung zwischen dieser Europäischen Norm und der Direktive 97/23/EG**

| Abschnitte dieser EN | Grundlegende Anforderungen der Direktive 97/23/EG | Ausführungen/Anmerkungen  |
|----------------------|---|---|
| 3 und 4              | Anhang I Abschnitt 4.3                            | Die Anwendung der Prüfbescheinigungen für verschiedene Arten von Werkstoffen für Druckgeräte ist in Bild ZA.1 angegeben.<br><br>ANMERKUNG Die Begriffe „Bescheinigung mit spezifischer Prüfung der Produkte“ der Direktive 97/23/EG und „Prüfbescheinigung auf der Grundlage spezifischer Prüfung“ dieser Norm sind äquivalent. |

**WARNUNG — Andere Anforderungen und EU-Direktiven können auch für Erzeugnisse angewandt werden, die den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm betreffen.**



<sup>a</sup> Nichtspezifische Prüfung darf durch eine spezifische Prüfung in Übereinstimmung mit der Werkstoffnorm oder der Bestellung ersetzt werden.

<sup>b</sup> Qualitätsmanagementsystem des Werkstoffherstellers, das in Bezug auf die Werkstoffe einer spezifischen Bewertung unterzogen wurde, zertifiziert durch eine in der Gemeinschaft niedergelassene zuständige Stelle.

**Bild ZA.1 — Übereinstimmung mit Anhang I Unterabschnitt 4.3 der Direktive 97/23/EG**

## Literaturhinweise

- [1] EN 10168, *Stahlerzeugnisse — Prüfbescheinigungen — Liste und Beschreibung der Angaben.*